
1784 : *Das Journal von und für Deutschland*
Max Jacob Marx : Genaue Prüfung der frühren
Beerdigung der Todten bey den Juden

[227] Wenn die Menschenliebe der Regenten und ihrer weisen Rathgeber, deren Aufsicht über alles sich erstreckt, was auf das gemeine Beste nur irgend einigen Einfluß haben kann, die Erhaltung ihrer Unterthanen sich zum Augenmerk nimmt, mithin alles, was diesem Gegenstand nachtheilig und gefährlich werden kann, zu verhindern und abzuwenden sucht : so kann es wohl nicht fehlen, daß sie auch einer Gewohnheit bey den Juden, deren Todten ja geschwind als möglich begraben werden, ihre Aufmerksamkeit widmen, und sich die Frage aufwerfen, ob nicht das schnelle Begraben [228] ihrer Todten die Folgen haben könne, daß in Zeiten welche lebendig eingescharrt würden ?

Hin und wieder haben bereits edeldenkenden Fürsten in neueren Zeiten ihre Besorgniß hierüber der unter ihren Schutz genommenen Judenschaft geäußert, und ihr aufgegeben, sich über diese Gewohnheit zu erklären, Ursachen und Gründe anzugeben, warum sie solche noch jetzt beobachten und wie sie dabey die Gefahr vermeiden könnten, daß ein anscheinend

Todter nicht vernachlässiget, und mit dem vielleicht noch wieder anglimmernden Funken des Lebens, durch eine zu voreilige Beerdigung, erstickt werden, der allenfalls durch den *<unlesbar>* derselben das Leben wieder gewinnen könne.

Gewiß ein glänzender Beweis ihrer landesväterlichen Fürsorge.

Da mir Gelegenheit gegeben ist, mein Gutachten hierüber zu ertheilen : so habe ich dieser wichtigen Sache, die ich seit meiner 20jährigen Praxis vorhin mehrmalen in Erwägung gezogen, von Vorurtheilen entfernt, nach Pflicht und Gewissen wohl und reiflichst nachgedacht, und finde mich, nach genauer und strenger Prüfung, im Stande, folgendes Resultat darüber vorzulegen.

Bevor ich aber meine Gedanken hierüber äußere, finde ich nötig die Art und Weise der Behandlung, die so wohl bey den Kranken und Agonisirenden, als bey den Sterbenden beobachtet zu werden pfeget, anzuzeigen.

In jedem auch dem kleinsten Orte, wo eine Gemeinde der jüdischen Nation sich befindet, findet sich ein Institut der sogenannten wohlthätigen Brüder und Schwestern, die sichs zur Pflicht machen, und es als eins der größten Pflicht ansehen, Kranke, von welchem Stande und Alter sie auch sind, zu besuchen.

Ist die Anzahl der jüdischen Einwohner gering, so beobachten sie unter sich eben diese Pflicht.

Die Functionen dieses Instituts sind : darauf sehen, daß es dem Kranken nicht an medicinischer Hülfe fehle ; und in dem Falle der Kranke ein Armen ist, ihm einen Arzt, die von demselben verordneten Arzneyen, und die nöthige Pflege und Aufwartung zu verschaffen.

Bey großen Gemeinden werden ihm täglich zwey Aufwärter aus dem Institut *<unlesbar>* angewiesen.

Die Gelehrten unter ihnen suchen den Kranken an seine Pflichten zu erinnern, und wenn er gefährlich krank ist, zur Andacht zu ermahnen, wiewohl sie auch dieses mit kluger Vorsicht thun, und verpflichtet sind, es

nicht auf eine auffallende, den Kranken beunruhigende Art vorzunehmen, damit die Unruhe seines Gemüths ihm nicht nachtheilig, und der noch möglichen Genesung nicht hinderlich seyn möge.

Erfahren sie von dem anwesenden Arzte, oder bemerken sie selbst (denn diejenigen, welche sich diesem Institute widmen, suchen mit der Zeit einige Kenntniß von Krankheiten zu erlangen) daß der Kranke in Gefahr sey ; oder gar dem letzten Augenblicke des Lebens nahe komme : so verdoppeln sie die Wächter. Agonisirt der Kranke wirklich, so ist immer eine Anzahl von dem Institute zugegen, um desto denauer auf ihn Acht zu haben.

Merken die Anwesenden bey dem Kranken ein Kullern und Gulken bey dem Trinken, ein unterbrochenes Othemholen, und daß es das Ansehen gewinne, als wenn der Kranke durch eine metallene Röhre Othem hole, oder er auf der Brust röchelt, und die Augen erschlafft zu werden anfangen : so werden die Aeltesten des Instituts, nebst neun Personen, wenn so viel vorhanden sind, herbey gerufen ; sie lassen ihm nichts mehr zum Einnehmen reichen, (wie es den auch wirklich gefährlich ist, dem Kranken zu der Zeit Feuchtigkeiten einzuflößen) ja sie lassen ihn nicht berühren, vielweniger darf ihm das Küssen unterm Kopf hervorgezogen, oder sonst die kleinste Bewegung [229] bey ihm gemacht werden, durch die der Tod *<unlesbar>* werden könnte, welches alles nach den Gesetzen für Blutvergießung gehalten seyn würde. Sie sagen mit lauter Stimme gewisse auf den Tod sich beziehende andächtige Gebete, ein Schall, der gewiß die Ohren des Kranken reizet, wenn er etwa noch hört ! Sie lassen mehrere Lichter im Zimmer seyn, und beobachten den Kranken genau.

Schlägt Herz und Puls nicht mehr, zeigt sich als nach angestellten Versuchen keine merkliche Spur von dem geringsten Umlaufe des Blutes ; hat das Othemholen seinen völligen Stillstand erreicht ; steht der Mund offen ; hangen die Kinnbacken herunter ; zeigt das Gesicht eine Todtenfarbe ; sind die Augen mit Schleim überzogen, erschlafft, oder wie man's nennet, gebrochen ; alle Glieder eiskalt, starr und steif, klebricht und

aller Bewegung beraubt ; verursachen die allerheftigsten Eindrücke in die Gliedmaßen der äußern Sinne keine von allen denen Wirkungen die sie bey einem Lebendigen hervorbringen ; und ist man also sicher, daß der Kranke nicht mehr empfinde : so schicken sie aus diesen auch von den Aerzten angenommenen Todes-kennzeichen, zusammen genommen mit den vorhergehenden Umständen, und mit den offenbaren Ursachen, die das Absterben hervorbringen können, auf dem wirklichen Tod eines Menschen, und machen demohngeachtet noch folgende Versuche : Sie legen einige leichte Federn vor die Nase und den Mund, oder sie halten auch einen Spiegel oder ein Licht davor, um zu beobachten, ob etwa noch Luft ausgeathmet, und die vor die Nase und dem Mund gelegten Federn, oder das vorgehaltene Licht sich dadurch bewegen, oder der Spiegel anlaufe ; sie reiben auch allenfalls die Füße.

Sind sie nun durch besagte, durchgängig als Kennzeichen des Todes angenommene Zeichen, oder durch die Versicherung eines Arztes, den sie gemeinlich herbeyzurufen pflegen, völlig überzeugt, daß er Kranke wirklich todt sey, so lassen sie ihn dennoch eine halbe oder ganze Stunde fließ liegen, und beobachten ihn genaue, nachher legen sie ihn auf Stroh.

Sie erklären also nur demjenigen für wirklich todt, in dessen Krankheiten sie mit Einstimmung eines Arztes die Kennzeichen eines wirklich Sterbenden deutlich wahrgenommen haben.

Stirbt aber jemand unvermuthet oder plötzlich, ohne die den wirklichen Tod begleitenden Zufälle, und der Todte verändert seine Farbe nicht, das ist, er nimmt die wahre Todtenfarbe nicht an, so befiehlt ihnen das Gesetz, den vermeinten Todten nicht eher als einen wirklichen Todten zu behandeln und ihn dafür anzusehen, bis er die wahren Todtenfarbe, ja bis er den Todtengeruch und eine merkliche Verwesung angenommen hat.

Eben das gilt auch bey Sechswöchnerinnen, oder bey denen, die an übermäßigen Blutflüssen, an Diarrheen oder sonstigen widernatürlichen Ausleerungen, an einer außernatürlichen Beschaffenheit oder Verderbung

des Nervensystems, oder sonstigen Fällen, wobey Ohmachten zu erfolgen pflegen, gestorben; oder bey Steck, oder Schlagflüssen, oder wenn jemand ertrunken, erfroren, oder von Kohlen oder sonstigen Dämpfen erstickt ist (Sepher chajim, das Buch des Lebens, schreibet solches vor). Auch hat noch in unseren Zeiten ein gewisser **Ezechiel**, Rabbi in **Hamburg**, dieses Gesetz erneuert, und der jüdischen Gemeinde befohlen, keinen plötzlich Verstorbenen unter vier und zwanzig Stunden nach seinem Ableben zu begraben.

In allen besagten Vorfällen, und wo auch nur die geringste Vermuthung vorhanden wäre, es sey die Person nicht wirklich todt, wird immer ein Arzt (sollte er auch von weisen hergeholt werden) berufen, und es demselben zu beurtheilen überlassen, [230] ob es nöthig sey, den vermeinten Todten, einen oder mehrere Tage unbeerdigt liegen zu lassen, und Versuche anzustehen, ob vielleicht noch Lebensgeister in ihm vorhanden sind, und er wieder zu sich gebracht werden könnte. Wie nur denn selbst Fälle vorgekommen sind, wo scheinbare Todte einen oder zwey Tage unbeerdigt bleiben mußten, und nicht allein plötzlich Verstorbene, sondern auch solche, die ich zwar nach angewendeten Versuchen für wirklich todt halten konnte, die aber mehr als 24 Stunden nach dem Tode warm blieben, so lange liegen ließ, bis sie eiskalt, starr und steif waren. Niemals ist mir aber in meiner 20jährigen Praxis ein Fall vorgekommen, das jemand, der bey meiner Nation als wirklich todt gehalten worden, durch angewendete Versuche wieder ins Leben gebracht worden sey.

Ist nun kein Zweifel übrig, daß der Kranke wirklich todt sey, so wird er wenigstens drey oder vier Stunden auf Stroh gelegt und bewacht, nachher nimmt man auch jede Kleinigkeit, die zur Bedeckung eines Theils des Körpers dienet, von ihm ab, und wächst ihn vom Kopfe bis zum Fuß mit laulichrem Wasser, reibet ihn mit Tüchern ab, beweget ihn von einer Seite zur andern, gießet auf ihn eine Menge Wasser, nimmt den geringsten unter den Nägeln der Hände und Füße befindlichen Schmutz ab; am Ende

gießt man noch eine Menge kaltes Wasser über den Kopf und Leib ; wenn alles dieses geschehen, reibet man den ganzen Körper nochmals ab.

Endlich bekleidet man den Todten mit gewöhnlichen Todten Kleidern, brauchet dabey die vorgeschriebene Vorsicht, ihn auf den Rücken zu legen und den Mund nicht zu bedecken ; dann legt man ihn in einen Sarg, dessen Bretter nicht dich zugeschnitten seyn dürfen, so daß die Luft durchstreichen könne, auch befestiget man den Deck des Sarges nicht eher, als bis der Todte ins Grab (welches durchgängig weit vom Wohnplatze ist) gebracht wird. Auch ist es an den mehrsten Orte gebräuchlich, reizende Körper, als Scherben von *<unlesbar>* Zeuge oder dergleichen, unter den Kopf zu legen ; man legt ihm auch einen Sack mit Erde unter dem Kopf ; man fährt ihn nicht nach dem Begräbniß-Orte, sondern trägt ihn langsam dahin.

Hat man den Todten bis ans Grab gebracht, so untersucht man denselben nochmals, bevor der Sarg zugemagelt und ins Grab gelegt wird.

Noch ist zu merken, daß beym Abwaschen, Abtrocknen und Beerdigten, der Leichnam mit der größten Behutsamkeit gehoben, gedrehet und gewendet werden ; ja man muß der gegebenen Vorschrift nach Sarge tragen, daß ihm nichts wider*<unlesbar>*, was einem Lebendigen beleidigen könnte.

Dieses wäre nun das Verfahren beym jüdischen Verstorbenen, welches auch an denen Oertern, wo die Zahl der Juden gering ist, aufs genaueste, ja ängstlich beobachtet wird, sollten sie auch Leute von einem benachbarten Orte dazu berufen.

Was die frühe Beerdigung überhaupt betrifft, liegt es am Gesetze selbst, das ohne Noth nicht übertreten werden kann, und hat ihren Grund in dem 23 Verse 21 Cap. des 5ten B. M. wo es heißt : So soll sein Leichnam nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern du mußt ihn desselben Tages begraben. Dieses letzteren Zusatzes wegen : du sollst ihn desselben Tages begraben, sondern das Gesetz, einen jeden Todten wo möglich denselben

Tag zu begraben nach der Erklärung des Talmuths (von den Sanedrien, S. 46) und des Majemonid Jadchesola (4ter Th. S. 252) welche Stelle Majemonides auch **Buxtorf** folgendermaaße übersetzt : *eodem die, quo quia fieri potest; quia scriptum est : non per octiduum eadaver ejus, sed sepiendo sepeliet eum, quisquis nempe ia fuerit.* (Synag. Jud. Seite 904)

[231] Will man ja nur den Wortverstand bey Erklärung der Bibel annehmen, so kann ich einen gründlichen Beweis des bey der jüdischen Nation gesetzmäßig üblichen Beerdigens am Sterbtage aus dem 146 Cap 4 V. der Psalmen angeben; denn da heißt er : **Der Geist verläßt ihn, er kehrt wieder zu seiner Erde denselben Tag zurück, aus ist's mit seinen Entwürfen.** Nach dem Distinktivzeichen atnach unter לאדמתו (zu seiner Erde) hieß es zwar : **der Geist verläßt ihn, er kehrt wieder zurück zu seiner Erde, denselben Tag ist's aus mit seinen Entwürfen**; allein öfter findet sich inde Psalmen das Zeichen atnach am untersuchten Orte gesetzt, und hier muß es unter **ביום ההוא** (denselben Tag) stehen. Dem sey aber wie ihm wolle, so wäre **ביום ההוא** immer übrig, wenn dadurch die Beerdigung am Sterbetage nicht sollte angezeigt werden.

Zu mehrerer Deutlichkeit und Verständniß dieses Verses, will ich die Worte, wie sie auf einander folgen, hersetzen und verdeutschen.

הָצֵא	רוּחוֹ	יָשׁוּב	לְאֲדָמָתוֹ
es geht ab	sein Geist	er kehrt zurück	zu seiner Erde

בַּיּוֹם הַהוּא	אֵבְרוּ	עִשְׂתַּנְתּוֹ
denselben Tag	es ist aus	mit seinen Entwürfen

Ein deutlicherer wörtlicher Beweis kann wohl nicht hierüber erwartet werden. Noch einen Beweis kann ich aus dem 49 C. 13 V. ebendasselbst anführen, wo vom Tode die Rede ist und es wörtlich heißt :

וְאִדָּם	בִּיקָר
Allein der Mensch	in seiner Herrlichkeit

כֹּל-לַיְלָה	נִמְסָל	כִּבְהֵמוֹת
Bleibet nicht über Nacht	er gleichet	den Thieren

Demn **יָלַי** heißt nicht bleiben, sondern **über Nacht bleiben**, oder übernächtigen (übernachten).

Dem Gottesgelehrten und Sprachkennern ist's nicht unbekannt, welche tiefsinnige Schlüsse und Sätze zum richtigen Verstande und zur Erklärung der Bibel und zu den daher genommenen Gesetzen erfordert werden. Unentbehrliche Hilfsmittel, ohne welche die Bibel nicht verstanden werden kann, die aber dem Layen beym ersten Anblicke fremd scheinen! Man muß die Grundsprache genau verstehen und die richtigsten Ausleger der Bibel kennen, um davon urtheilen zu können. Die Nothwendigkeit der mündlichen Ueberlieferungen zum richtigen Verstande der Bibel zu erweisen, ist hier der Ort nicht.

Selbst der auch bey andern Nationen berühmte Majemonid, der philosophische Arzt und Gelehrte (dessen mehreste philosophischen, medicinischen und das Gesetz betreffenden Bücher ins Lateinische übersetzt sind) wendet als Arzt, bey der angenommenen vorsichtigen Behandlung des Todtes nichts gegen die frühe Beerdigung ein.

Nun hat man zwar der jüdischen Nation vorgeworfen, daß bey der angenommenen Gewohnheit, ihre Todte frühzeitig zu beerdigen, man in Sorge stehen müßte, es könnte der Fall seyn, daß bey dem vermeinten Todten der höchste Grad einer Ohnmacht, die sogenannte Asphyxie vorhanden seyn könnte, bey welcher nicht die geringsten Kennzeichen eines noch übrigen Lebens zugegen, kein Puls, kein Othemholen, keine Bewegung noch Regen am ganzen Körper zu spüren, und man einen solchen scheinbaren Todten als wirkliche Todten ansehen, und ihn als

einen solchen behandeln könnte, der aber, wenn man ihn länger, als gewöhnlich zu geschehen pflegt, liegen lassen würde, wieder zu sich selbst kommen, und das Leben wieder erhalten könnte. Ja man erzählt Vorfälle, daß Leute, bey denen weder das Herz noch der Puls eine Bewegung gehabt hat, wo sich nicht die geringste Spur eines Umlaufes des Blutes offenbaret, wo keine Spiegel- noch [232] Federn-, oder Lichtprobe das mindeste Othemholen entdeckte, wo das Gesicht einen Todtenfarbe gehabt, die Glieder steif und unbeweglich verharret, die natürliche Wärme sich verloren, und heftige Eindrücke in die *<unlesbar>* kein Zeichen der Empfindung gegen haben, für todt gehalten worden, die man doch einige Tage nachher noch am Leben gefunden hat.

Aus diesen Erfahrungen will man also schließen, daß uns der Zustand frischer Leichen, woran wir alls bemerken, was wir für Todeszeichen halten, keinesweges berechtige zu behaupten, daß zugleich mit ihrem letzten Othem und Pulsschlage, und zugleich mit dem Eintritt der besagten Zeichen des Todes, die völlige Trennung des Leibes und der Seele schon wirklich geschehen sey; und man will daher nur durch die nach einigen Tagen entstehende wirkliche Fäulniß den wahren Tod bestätigt wissen, und die angehende Verwesung als das einzige erträgliche Zeichen des Todes ansehen.

Ich will mich hier nicht einlassen, die Entscheidungszeichen vom Tode weitläufig zu bestimmen, und nur mit wenigem sagen, daß die mit einer gewissen Klebrigkeit verbundene Steifigkeit der erkalteten Gelenke, das Herabhängen des eiskalten Kinnes, und die gebrochenen Augen eines wirklichen Todten weit von denen eines in der Asphyxie liegenden Menschen oder desjenigen, der noch Lebensgeister, so schwach sie auch sind, in sich hat, unterschieden sind: dem Kenner kann der Unterschied nicht entfallen. Diese letztbesagten Zeichen können allerdings als untrügliche Todeszeichen angesehen werden, wie mich eine vieljährige Erfahrung gelehrt hat; und bevor diese sich nicht einstellen, wird kein Todter bey der

jüdischen beerdiget.

Ich läugne zwar nicht, daß Beyspiele der wieder lebendig gewordenen Personen vorhanden sind, auch der Fall eintreten könnte, wo bey Personen durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung der noch übrige Funke des Lebens ersticket wird, und daß endlich bey Beurtheilung der besagten Todeszeichen Vorsicht und Einsicht nöthig sey; wie denn auch bey der jüdischen Nation Vorfälle der wieder lebendig gewordenen scheinbaren Todten zur Vorsicht und Warnung aufgezeichnet <unlesbar> worden. Allein ist es bekannt, daß man im besagten Falle der Asphyxie, und in ähnlichen Fälle, mit innerlichen Medicamenten wenig oder nichts ausrichten kann, ja es zu gefährlich dem Kranken Feuchtigkeiten einzuflößen, wenn auch wirklich dem Anschein nach Hoffnung zur Wiederherstellung in solchen Fällen vorhanden ist. Selbst das Aderlassen darf nicht in allen Fällen, sondern nur bey vorhergegangener Vollblütigkeit, Congestionen oder Entzündungen u.s.f. bey der Asphyxie vorgenommen werden; was man dabey durchgängig zu thun hat, ist, wie bekannt, daß man durch äußerliche Mittel das Blut wo möglich wieder in Bewegung zu bringen suchn muß, zu dem Ende sprengt oder beschüttelt man den Patienten mit Wasser; reibet die äußeren Theile fleißig mit warmen Tüchern oder mit einer Bürste; läßt um den Kranke die frische Luft streichen; unterhält einen Zug durch offne Fenster; setzt ihn in ein warmes Bad; reizet verschiedene Theile des Körpers u. s. w.

Bedenkt man nun alles das, was mit jedem Todten bey der jüdischen Nation vorgenommen wird: das Reiben der Füße; das Legen des Körpers auf Stroh; das wiederholte Waschen mit warmem Wasser; das öftere Abreiben mit harten Tüchern; das Reinigen der Nägel, als einen angebrachten Netz an einem der empfindlichsten Theiles des Leibes; das Begießen des ganzen Körpers; das Schütteln und Bewegen bey dem Wegtragen in einem nicht verschlossenen Sarge, wo die Luft durchstreichen kann; das vorsichtige Unterlegen eines Erdsackes und der reizenden Dinge unter dem Kopfe

u. s. w. sollte man, [233] sage ich, nicht mit Recht glauben, daß die Vorfahren und Gesetzgeber der jüdischen Nation, eben wie sie die Anlegung der Begräbniß, Oerter 50 Ellen weit von dem Wohnorte angewendet haben (l.c.) wovon Buxtorfs Uebersetzung (l.c.) : *Spulchra ab urbe abesse debent ad quinquaginta cubitos* : also auch besagte umständliche Behandlung eines jeden Todten schon deswegen eingeführt haben, um die Fürsorge zu gebrauchen und die Gefahr zu vermeiden, daß nicht ein scheinbar Todter als ein wirklich Todter beerdigt werden, wie bey den bey andern Nationen nicht beobachteten vielfältigen vorsichtregeln geschehen kann, und wo geschehen seyn mag. Sie haben, wie mich deucht, auch schon deswegen die hauptsächlichen Mittel, welche auch noch jetzt bey todtscheinenden und plötzlich Verunglückten empfohlen werden, bey jedem Todten anzuwenden gesetzmäßig vorgeschrieben, und sie zur allgeimenen Gewohnheit gemacht ; da nicht allein des göttlichen Gesetzes wegen, das bey der Nation kein Raisonnement duldet, sondern auch deswegen den Todten nicht allzulange bey den Lebendigen zu lassen, erlaubt ist, damit der Aufenthalt des Todten, besonders desjenigen, der an einer unsteckenden Krankheit gestorben ist, nicht den Lebendigen durch die Ansteckung schade ; und da man dem gemeinten Manne den Unterscheidungs-Geist nicht zutrauen darf, so ward die Regel der frühen Beerdigung allgemeinen gemacht, es mochte der Todte an einer ansteckenden oder an einer andern Krankheit gestorben seyn.

Ich halte daher dafür, daß nicht Aberglauben, wofür man bey andern Nation das frühe Beerdigen, bey erwähnten üblichen Vorsichten, mit Unrecht ansiehet, sondern weise Vorsicht und Fürsorge, damit weder Unglück, als ansteckende Seuche, noch die Beschwerlichkeit, die man von dem langen Aufenthalte des Todten durch den bösen und nachtheiligen Geruch leidet, endlich die häusigen andern Unbequemlichkeiten, welche wegen des langen Aufenthalts des Todtenden Anverwandten verursacht werden, zu dem frühen Beerdigen die erste Ursache gegeben haben.

Wenn man nun bedenkt, daß, wie oben gesagt, und das Gesetz befiehlt, bey unvermutheten Todesfällen der Todte nicht eher beerdigt werde, als bis die Zeichen der Verwesung vorhanden, und man es dem Arzte überläßt, gewöhnliche Versuche zur Wiederherstellung des vermeinten Todten zu machen, und bey angewendeten besagten, auch in gewöhnlichen Todesfällen üblichen Vorsichten, nicht zu besorgen stehe, daß jemand, der noch Lebens-Geister in sich hat, und zu dessen Herstellung noch Hoffnung vorhanden seyn konnte, beerdigt werde; hingegen der Gebrauch, den Todten zwey, drey, ja vier Tage vor den Beerdigung liegen zu lassen, bey gehörig angewendeter Vorsicht nicht den geringsten Vorthail für die Todten habe; die Lebendigen aber dennoch an ihrer Gesundheit angegriffen oder bedrohet werden können, indem immer faulende Theilchen von den Leichnam ausdünsten, wodurch die Lust verdorben wird, und diejenigen, welche sich im Hause des Todten aufhalten, den Dunft des Todten einhauchen, und diese Ausdünstung durch die Schweißlöcher der Haut in den Körper, besonders zur Sommerszeit und bey Todten, welche an faulen anfleckenden Krankheiten gestorben sind, dringen; so hat man, wie mich däucht, ein grösseres Recht sich darüber zu verwundern, daß man verweilet ein Gesetz zu geben die Todten, welche an anfleckenden Krankheiten gestorben sind, nicht so lange außer dem Grabe in den Häusern zu lassen, da der von solchen Todten entstandene Geruch zuweilen so stark ist, daß demselben niemand widerstehen kann. Zweifelt man an der gefährlichen Wirkung der schädlichen Dämpfe und Ausdünstung der Leichname, so betrachte man nur [234] die blassen, magerten, trocknen und traurigen Gesichter der Todtengräbe und Todtenfrauen, und berechne dabey, wie viele Jahre sie in ihrer Profesion zubringen.

Nach diesen von mir angestellten, auf genaue Prüfung gegründeten Beobachtungen, glaube ich überzeugt seyn zu können, daß bey solchen angewendeten Vorsichten die Besorgniß des lebendigen Begrabens aufhöre.

Hannover, den 16ten April 1784.

M. J. Marx. M. D.
Churfürstlich Cöllnischer Hofmedicus. ||

